

Termine August 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.8.2013	15.8.2013	9.8.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.8.2013	15.8.2013	9.8.2013
Gewerbsteuer ⁵	15.8.2013	19.8.2013	12.8.2013
Grundsteuer ⁵	15.8.2013	19.8.2013	12.8.2013
Sozialversicherung ⁶	28.8.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ In Bundesländern, in denen der 15.8.2013 ein Feiertag ist, gilt der 16.8.2013 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 19.8.2013.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.8.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Lebenspartnerschaften steht Ehegattensplitting zu

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die einkommensteuerrechtliche Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Verheirateten als verfassungswidrig anzusehen ist. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, den Verfassungsverstoß unverzüglich rückwirkend zum 1. August 2001 zu beseitigen. Bis dahin ist das Ehegattensplitting in allen offenen Fällen rückwirkend zum 1. August 2001 anzuwenden.

Hinweis: Die Bundesregierung hat bereits einen Entwurf erstellt, der den Betroffenen alle Vorteile von Eheleuten gewährt. Dies soll auch für die Lohnsteuerklassenwahl gelten.

Hilfen für Hochwassergeschädigte

Die vom Hochwasser im Juni 2013 betroffenen Bundesländer haben zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen Maßnahmen beschlossen, die steuerliche Erleichterungen für die Geschädigten bringen sollen. Unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2013/06/2013-06-19-PM44.html> können die einzelnen länderspezifischen Informationen abgerufen werden.

Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH

An den Weiden 7
 37081 Göttingen
 Pf. 20 02 36 – 37087 Göttingen
 goettingen@dr-moser-stbg.de

Telefon: 0551/900 02-0
 Fax: 0551/900 02-20
 www.dr-moser-stbg.de

Auswärtige Beratungsstelle:

Kyselhäuserstraße 1 – 06526 Sangerhausen
 Telefon: 03464/57 90 62
 Fax: 03464/57 90 63
 sangerhausen@dr-moser-stbg.de

Sitz der Gesellschaft:

Göttingen
Handelsregister:
 Göttingen Nr. HRB 1598

Geschäftsführer:

Dr. Richard Moser, Steuerberater, vBP
 Dipl.-Kfm. Carsten Mörlins, Steuerberater
 Dipl.-Kfm. Marcus Kalinowski, Steuerberater

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat ein 10-Punkte-Programm gestartet. Unter <https://www.kfw.de/kfw.de.html> sind die einzelnen Punkte aufgeführt. Das für ein Jahr laufende Programm hilft betroffenen Unternehmen, privaten Hausbesitzern und Kommunen mit erheblich verbilligten Darlehen.

Zur Behandlung von Spenden und weiteren steuerlichen Erleichterungen kann die Homepage http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2013-06-21-flutopferhilfe-steuerliche.pdf?__blob=publicationFile&v=1 aufgerufen werden.

Hinweis: Hochwassergeschädigte sollten auf jeden Fall mit dem Steuerberater sprechen, weil die vielen Punkte im Einzelfall abgestimmt werden müssen.

Abholung und Entsorgung von Speiseabfällen aus Restaurants und Großküchen durch Landwirt unterliegt dem Umsatzsteuerregelsatz auch bei Verfütterung an eigene Schweine

Holt ein Landwirt Speiseabfälle aus Restaurants und Großküchen ab, unterliegt diese Leistung dem Umsatzsteuerregelsatz. Dies gilt auch dann, wenn der Landwirt die Speiseabfälle ausschließlich an eigene Schweine verfüttert. Es handelt sich nicht um eine landwirtschaftliche Dienstleistung, auf die die sog. Durchschnittssatzbesteuerung angewandt werden könnte. Im Vordergrund steht nicht das Mästen von Vieh, sondern die Entsorgungsleistung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %

Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamen Haushalt von Eltern und erwachsenen Kindern

Wohnen erwachsene, berufstätige Kinder, zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt, können unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend gemacht werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Zweitwohnung am Beschäftigungsort nur als reine Schlafstätte dient. Für die Annahme eines Haupthaushalts eines allein stehenden Arbeitnehmers kommt es entscheidend darauf an, dass er sich in diesem Haushalt nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit aufhält. Bei

älteren, wirtschaftlich selbstständigen und berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird unterstellt, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen. Folglich kann ihnen dieser Hausstand als eigener zugerechnet werden.

Ab 2014 ist in solchen Fällen der Nachweis einer finanziellen Beteiligung am gemeinschaftlichen Haushalt zwingende Voraussetzung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nicht nachprüfbare Kassenberichte rechtfertigen Schätzungen des Finanzamts

Ein Kioskbetreiber errechnete seinen Gewinn zulässigerweise durch Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Betriebsausgaben. Zu einer ordnungsmäßigen Buchführung war er nicht verpflichtet. Für seine Tageseinnahmen stellte er Kassenberichte auf, die sich auf Grund seiner offen geführten Ladenkasse ergaben.

Im Laufe einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass die Eintragungen in den Kassenberichten wiederholt und auch mehrfach an derselben Stelle verändert wurden. Der Versuch einer Nachkalkulation scheiterte. Deshalb nahm die Prüferin eine Vollschätzung vor. Mit seinen Einwendungen hatte der Kioskbetreiber bis hin zum Bundesfinanzhof keinen Erfolg.

Auch wenn ein Unternehmer nicht zur Führung eines Kassenbuchs verpflichtet ist, müssen die von ihm erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein. Erfolgt ihre Dokumentation in Kassenberichten, dürfen sie nicht ständig korrigiert werden und in sich widersprüchlich sein. Betriebseinnahmen und -ausgaben sind durch entsprechende Aufzeichnungen einschließlich der Belegsammlung oder im Wege einer geordneten Belegablage festzuhalten. Werden Tageseinnahmen in einer Summe erfasst, ist das Zustandekommen der Summe, beispielsweise durch einen Kassenbericht, nachzuweisen. Das Finanzamt muss diese Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen können. Bei ständig korrigierten Zahlen oder anderen eine Täuschungsabsicht nicht auszuschließenden Auffälligkeiten ist das nicht möglich.

Entgeltliche Überlassung von Grundstücken im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz unterliegt der Umsatzsteuer

Erhält der Eigentümer eines Grundstücks ein Entgelt dafür, dass er dieses einer Gemeinde überlässt, damit diese auf dem Grundstück Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz durchführen kann, unterliegt das Entgelt der Umsatzsteuer. Es liegt zumindest dann keine umsatzsteuerfreie Vermietung und Verpachtung vor, wenn das Grundstück unwiderruflich und auf Dauer überlassen wird. In diesem Fall verliert der Eigentümer anders als bei einer Vermietung und Verpachtung endgültig und dauerhaft die wirtschaftliche Herrschaftsmacht über das Grundstück.

Die Überlassung ist auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn der Gemeinde an dem Grundstück entgeltlich ein dingliches Nutzungsrecht (z. B. in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit) eingeräumt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorsicht beim Verkauf von der Umsatzsteuer unterliegenden Grundstücken

Bei einem notariellen Grundstückskaufvertrag wird oft von einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgegangen. Um eine spätere Vorsteuerberichtigung des Veräußerers zu vermeiden, werden in die Verträge Klauseln aufgenommen, die im Fall der Ablehnung der Geschäftsveräußerung im Ganzen durch die Finanzverwaltung eine Option zur Umsatzsteuerpflicht vorsieht.

Dabei ist Vorsicht geboten, weil nur bei einer unbedingten Steuerklausel im Vertrag von einer wirksamen Option zur Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden kann. Dies gilt dann, wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Grundstückslieferung als Geschäftsveräußerung im Ganzen behandelt werden soll und im Vertrag die unbedingte Option zur Umsatzsteuerpflicht erklärt wird.

Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau

Seit 2002 gibt es die sog. Umsatzsteuer-Nachschau. Das ist eine Möglichkeit der Sachverhaltsaufklärung durch das Finanzamt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung. Diese Möglichkeit gibt es ab sofort auch für die Lohnsteuer. Das Finanzamt darf dann Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, **ohne** Ankündigung betreten. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren betreten werden. Den Beamten sind Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen.

Besonders schwerwiegend: Von der Lohnsteuer-Nachschau kann bei dazu Anlass gebenden Feststellungen **ohne** vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden.

Zukünftige Verhinderung der sog. Cash-GmbH

Bei der Cash-GmbH werden Bargeld, Forderungen oder Festgelder in eine GmbH oder Kommanditgesellschaft eingelegt, die vererbt oder verschenkt wird. Dadurch erzielte man bislang bei der Erbschaftsteuer einen Vorteil, weil dadurch

Betriebsvermögen entstand, das erbschaftsteuerlich begünstigt ist. Betriebsvermögen ist begünstigt, wenn die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 50 % beträgt. Zum Verwaltungsvermögen zählten bislang nicht Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Das ändert sich nun. Dieser Bestand an betriebsnotwendigen Finanzmitteln wird künftig auf 20 % des Unternehmenswertes beschränkt. Das soll nicht für Konzernfinanzierungsgesellschaften gelten. Die Neuregelung gilt für Erwerbe nach dem 6. Juni 2013.

Prozesskosten sind keine außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof hatte 2011 entschieden, dass Zivilprozesskosten außergewöhnliche Belastungen sind, wenn die Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichend Erfolg versprechend und nicht mutwillig war.

Die Finanzverwaltung war dieser Auffassung nicht gefolgt. Sie hat sich durchgesetzt. Das Einkommensteuergesetz regelt nun, dass Prozesskosten keine außergewöhnlichen Belastungen sind, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Prozessierende Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Lohnsteuer Freibeträge für zwei Jahre

Im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge können künftig für zwei Kalenderjahre beantragt werden. Ändern sich die Verhältnisse zugunsten des Arbeitnehmers, **kann** er eine Änderung des Freibetrags beantragen. Eine Änderung zu seinen Ungunsten **muss** er dem Finanzamt anzeigen. Für weitere Details soll es ein Erläuterungsschreiben der Finanzverwaltung geben.

Weitere Änderungen im Einkommensteuergesetz

- Es wird klargestellt, dass die Bewertungsvorschriften über anschaffungsnahe Herstellungskosten, Entnahmen und Einlagen bei der Einnahmenüberschussrechnung entsprechend anzuwenden sind.
- Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des dritten Jahres nach Abzug hinzugerechnet wurde, ist der Abzug rückgängig zu machen. Eine eventuelle (auch schon bestandskräftige) Steuerfestsetzung für das Abzugsjahr ist zu ändern. Für diesen Fall wird ab 2013 klargestellt, dass der sich ergebende Nachforderungsbetrag nicht zu verzinsen ist.
- Auch Krankenversicherungsbeiträge für den Erwerb eines Basisschutzes an eine Versicherung außerhalb der EU führen zu Sonderausgaben. Das gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2013.
- Die im Sozialrecht geltende Verschonungsregelung ist künftig auch bei der Ermittlung des eigenen Vermögens eines Unterhaltsempfängers im Steuerrecht anzuwenden. Das gilt rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Einkommensteuerfälle.
- Die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Smartphones oder Tablets kann erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2013 pauschaliert werden.
- Im Ausland bezogene Arbeitseinkünfte dürfen trotz entgegenstehender Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland besteuert werden, wenn sie ansonsten unbesteuert blieben. Die Neuregelung gilt für alle noch nicht bestandskräftig festgesetzten Fälle.
- Bei deutschen Personengesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern werden Sondervergütungen und Veräußerungsgewinne den Unternehmensgewinnen zugeordnet. Das gilt in allen Fällen, in denen die Einkommen- und Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.
- Wurde im Zeitpunkt des Wegzugs ins Ausland, einer Umstrukturierung oder Überführung von Wirtschaftsgütern oder Anteilen auf die Besteuerung verzichtet, können die späteren Gewinne aus der Veräußerung einer Beteiligung besteuert werden. Das gilt für die Veräußerung von Wirtschaftsgütern oder Anteilen oder ihre Entnahme nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes.

Vergünstigungen für Elektrofahrzeuge als Dienstwagen

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs wird mit einem Prozent des Bruttolistenpreises berechnet. Zum Bruttolistenpreis gehören auch die Kosten einer Sonderausstattung. Derzeit ist der Listenpreis von Elektrofahrzeugen höher als der von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Um die Anschaffung von Elektrofahrzeugen zu unterstützen, werden aus dem Listenpreis dieser Fahrzeuge die Kosten der Batterie im Zeitpunkt der Erstzulassung herausgerechnet. Für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Fahrzeuge sind das 500 € pro Kilowattstunde der Batteriekapazität. Für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge werden es jährlich 50 € pro Kilowattstunde weniger.

Pro Fahrzeug beträgt die Minderung maximal 10.000 €. Auch dieser Betrag schrumpft in den nächsten Jahren um 500 € jährlich.

Die Vorschrift gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer bei der Berechnung des geldwerten Vorteils einer Dienstwagenüberlassung.

Die Regelung gilt rückwirkend seit 1.1.2013 und für alle Anschaffungen bis zum 31.12.2022.

Einbehalt von Kirchensteuer

Das automatisierte Verfahren für den Kirchensteuereinbehalt durch Kreditinstitute wird perfektioniert. Kirchensteuerabzugsverpflichtete (zum Beispiel Banken und Lebensversicherungen) müssen künftig einmal im Jahr die Kirchensteuermerkmale ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen und die Kirchensteuer von den Kapitalerträgen der Kunden einbehalten und abführen. Diese Pflicht gilt erst ab 2015.

Änderungen bei der Umsatzsteuer durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Auch im Bereich der Umsatzsteuer hält das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz einige Änderungen bereit:

- Zunächst gibt es eine Regelung darüber, welches Recht anwendbar ist. Welches Recht für die Rechnungsstellung anwendbar ist, richtet sich danach, wo der Umsatz ausgeführt wird, so dass die Bestimmung des Leistungs- und Lieferortes noch wichtiger wird. Fallen Unternehmensitz und Leistungsort auseinander, gilt das Recht des Staates, in dem der Unternehmer seinen Sitz oder Wohnort hat.
- So gibt es Neuerungen bei den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers muss künftig auf der Rechnung vermerkt sein „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Bisher musste in der Rechnung nur auf die umgekehrte Steuerschuldnerschaft hingewiesen werden.
- Im Fall der Besteuerung von Reiseleistungen und bei der Differenzbesteuerung muss künftig angegeben werden: „Sonderregelung für Reisebüros“, „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“.
- Ein Unternehmer ist im Ausland ansässig, wenn er dort
 - den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit
 - seine Geschäftsleitung oder
 - eine feste Niederlassung und
 - im Inland nur einen Wohnsitz hat. Hat der Unternehmer aber weder Sitz, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte im Ausland, im Inland aber einen Wohnsitz, ist er im Inland ansässig.
- Sonstige Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind, werden künftig am Ort ihres Sitzes ausgeführt. Es sei denn, der Bezug erfolgt für den privaten Bedarf des Personals.
- Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer erfolgt am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers. Die langfristige Vermietung eines Sportbootes erfolgt an dem Ort, an dem das Sportboot dem Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt wird.
- Ausweitung der Steuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen von Gebietskörperschaften auf Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen ab dem 1. Juli 2013.
- Die Umsätze mit Kunstgegenständen und Sammlungsstücken unterliegen ab dem 1.1.2014 nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz. Anders, wenn der Kunstgegenstand vom Urheber selbst oder seinem Rechtsnachfolger oder von einem Unternehmer, der kein Wiederverkäufer ist, geliefert, eingeführt oder innergemeinschaftlich erworben wird.
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird zudem auf die Lieferung von Gas, Elektrizität sowie von Wärme und Kälte an einen anderen Unternehmer ausgeweitet, wenn der liefernde Unternehmer im Ausland ansässig ist und selbst Lieferungen von Erdgas erbringt. Außerdem muss er Wiederverkäufer sein. Damit soll sichergestellt sein, dass Betreiber von Photovoltaikanlagen nicht unter die Regelung fallen. Die Neuregelung bedarf noch der unionsrechtlichen Ermächtigung durch den EU-Ministerrat. Der Antrag hierzu wurde bereits gestellt, die Ermächtigung wurde bisher jedoch noch nicht erteilt. Die EU-Kommission hat dem Ministerrat empfohlen, den Antrag abzulehnen. Deshalb bleibt ein Inkrafttreten der Vorschrift abzuwarten.
- Bei Ausstellung einer Rechnung durch den Leistungsempfänger muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten deshalb künftig Abrechnungen über Entgeltminderungen nicht mehr als Gutschrift bezeichnet werden.
- Für innergemeinschaftliche Lieferungen ist bis zum 15. des Folgemonats nach Ausführung der Lieferung eine Rechnung auszustellen. Beispiel: Die Lieferung erfolgt am 3. August 2013. Dann muss die Rechnung bis zum 15. September 2013 erstellt werden.
- Bislang war nur die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig. Diese Regelung verstößt gegen europäisches Recht, so dass die Einfuhrumsatzsteuer künftig bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist.
- Der Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb wird auf die Fälle beschränkt, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb in Deutschland bewirkt wird. (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG).

- Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler, die steuerfreie Umsätze ausführen, können die Vorsteuern für ihre Tätigkeit abziehen, wenn der Leistungsempfänger außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist. (§ 15 Abs. 3 UStG).

